

biblioteka pravnog fakulteta

II - 2.750
a

Dra JOSIPA SILOVIĆA
ostavština

≡≡≡ Sonderabdruck ≡≡≡

aus der

Festschrift zur Jahrhundertfeier

des

Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. I

1875-1900

Dr. Maurović

Das österreichische allgemeine
bürgerliche Gesetzbuch in Kroatien.

Von

Dr. Ivan Maurović

Universitätsprofessor in Agram.

y. 18 10 | 39



Das österreichische ABGB. ist in Kroatien mittels KaisP. vom 29. November 1852 mit „mehreren Beschränkungen und näheren Bestimmungen“ eingeführt¹⁾²⁾ und vom 1. Mai 1853 angefangen in Wirksamkeit gesetzt worden. Dieses Gesetz steht auch jetzt, abgesehen von einzelnen (durch neuere einschlägige Gesetze entstandenen) Abänderungen³⁾ in unserem Lande in voller Kraft.

Einige Mitteilungen aus seinem „Lebenslaufe“ in Kroatien — insbesondere wie das österr. Zivilgesetzbuch bei uns anfangs angenommen und wie es später bewertet wurde⁴⁾ — dürften für die österr. Juristen nicht ohne Interesse sein.

Zuerst nur etliche Worte über unsere Justizverhältnisse vor Einführung des österr. Rechtes. Dieselben sind wohl alles eher als zufriedenstellend gewesen. Schon der kroat. Landtag vom Jahre 1848 wählte einen Ausschuß, welcher „die notwendigsten Reformen des bürgerlichen Gesetzbuches, des Wechsel- und Kriminalrechtes, die dringendsten Umänderungen des Gerichtsverfahrens und der Ein-

¹⁾ Reichsgesetz- und Regierungsblatt v. J. 1852 St. LXX, Nr. 246 (Landesregierungsblatt für Kroatien u. Slavonien v. J. 1853, Abt. I, St. I, Nr. 1).

²⁾ Näheres über die Einführung des ABGB. in der Militärgrenze und in der Karlstädter- und Banalgränze, dann im Karlstädter Kreise und in Fiume: Michel, Handbuch I, S. II, Nr. 2, Pfaff-Hofmann, Komm. I/1 S. 39 N. 216, Derenčin, *Tumač k općemu austr. građ. zakoniku* I S. 15 ff., Rušnov-Posilović, *Tumač* I, S. 5.

³⁾ Diese Abänderungen sind enthalten in der vom Professor Spevec besorgten kroat. Ausgabe des ABGB. („*Opći austrijski građanski zakonik, uređio Dr. Spevec, Zagreb, 1899.*“) Die neuesten einschlägigen Gesetze sind wieder im neu erschienenen kroat. Kommentar zum österr. ABGB. von Rušnov-Posilović zu finden. (Rušnov-Posilović, *Tumač općemu austrijskomu građanskomu zakoniku, Zagreb, 1910.*)

⁴⁾ Damit hat sich in Österreich meines Wissens kaum irgend jemand näher befaßt; aber auch bei uns sind die Fragen: wie das ABGB. in Kroatien aufgenommen und warum es — anders als in Ungarn — auch nach Wiederherstellung der Verfassung unverändert behalten wurde, nie *ex professo* behandelt worden. Eigentlich ist dies heute schon längst vergessen; will man also über die letzt-erwähnten Fragen Bescheid wissen, so ist man angewiesen auf die damaligen Tagesblätter, an die alten Landtagsdiarien und Landtagsschriften und an verschiedene kulturhistorische und politische Publikationen. Einzelne daselbst verstreute Stellen, Notizen und Aufsätze bilden das Material für die obigen Ausführungen.

richtung der Gerichte beantragen wird“⁵⁾ Diese Pläne sind infolge geschichtlicher Ereignisse nicht ausgeführt worden; die Unzufriedenheit mit dem bestehenden Rechte kommt aber in den nächsten Jahren (1849, 1850) noch stärker zum Ausdruck und die vorgeschrittenen Elemente bezeichnen in der zeitgenössischen, unabhängigen Presse⁷⁾ eine radikale allseitige Justizreform geradezu als das hauptsächlichste Bedürfnis des Landes.

Unser altes Recht taugte also nicht mehr⁸⁾ und mußte früher oder später abgeändert werden. Selbstverständlich hätte die Umgestaltung verfassungsmäßig geschehen sollen und nicht ohne Mitwirken und Zutun der Nation. Am Prinzip: *nil de nobis sine nobis* hat man in Kroatien immer festgehalten und die Artikel X und XII vom Jahre 1790—91 nicht vergessen; da wird in aller Klarheit gesagt, daß unserer Nation das Recht zukommt, zu verlangen, daß sie allein durch ihre Gesetze und nicht durch allerlei Verordnungen und Patente regiert werde.⁹⁾

Es sollte aber anders kommen. Nach der „Reichsverfassung“ vom Jahre 1849 und den zahlreichen Provisorien¹⁰⁾ kam der Absolu-

⁵⁾ Art. XV, II des Protokolls, des im Jahre 1848 in Agram abgehaltenen kroat. Landtages. Vgl. Stephan Pejaković, Aktenstücke zur Geschichte des kroatisch-slavonischen Landtages und der nationalen Bewegung v. J. 1848. Wien, 1861. S. 42.

⁶⁾ Derselbe Landtag wollte in der kroat. Militärgrenze das ABGB. (das bekanntlich daselbst schon im J. 1811 eingeführt wurde) „einstweilen“ behalten. Art. XXVI ex 1848 („Grenzverfassung“ § 4 lit. a). Vgl. Pejaković l. c. S. 53.

⁷⁾ Vgl. „Südslavische Zeitung“ v. J. 1849 und 1850, insbesondere die Nr. 135 und 207 ex 1849 und 39, 43, 46, 47, 57, 114, 196, 222, 231, 236 ex 1850. Dann die „Jugoslavenske Novine“ vom J. 1850, die Nr. 34, 45, 70, 87, 115, 132, 149, 154, 156. Das erstgenannte Blatt schreibt z. B. (Nr. 35 ex 1849): „... Unser ganzes Justizwesen ist so traurig bestellt, daß es den Wunsch nach baldiger Abhilfe in jedem wecken muß.“ Das zweiterwähnte Blatt sagt in einem der eben zit. Artikel („Einiges über unsere Gesetze.“ Nr. 34 ex 1850): „... Wir brauchen gute Gesetze, wie der Kranke Gesundheit braucht.“ Vgl. auch „Slavenski Jug“ Nr. 82, 85, 87, 120 und 128 ex 1849.

⁸⁾ Betreffend Ungarn insbesondere, vgl. § 1 des GA. XV ex 1847/8; dann L. Thoth, Die Avitizität und sonstigen Besitzverhältnisse, geordnet durch das ah. Patent vom 29. November 1852 (übersetzt von Stephan Görgei), Pest, 1853. S. 3 ff. Derselbe beruft sich (ibid S. 5) auf die Werke des Grafen Stephan Szechenyi, die einschlägigen Artikel des einstigen „Pesti Hirlap“ und die Reichstagsdiarinen.

⁹⁾ „... *munquam per edicta, seu sic dictas Patentales, quae alioquin in nullis unquam Regni Judiciis acceptari possunt, Regnum et Partes adnexas gubernandas fore...*“

¹⁰⁾ Reichsverfassung: Reichsgesetz- und Regierungsblatt v. J. 1849 Nr. 150 (Landesgesetz- und Regierungsblatt für Kroat. und Slav. v. J. 1850 St. I, Nr. 1). — Provisorien: Gerichtsverfassung v. 1. März 1850; Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte in Strafsachen, Verordnung v. 24. Juli 1850; Grundbuchsordnung v. 29. September 1850 (Landesgesetzblatt l. c. St. II Nr. 5 u. 9; St. VI Nr. 39) usw.

tismus (KaisP. vom 31. Dezember 1851)¹¹⁾ und während der absolutistischen Ära wurden die österr. Justizgesetze in Kroatien oktroyiert.

Wie sind diese Gesetze und speziell das österr. ABGB. aufgenommen worden? Schon die eben erwähnte Reichsverfassung erregte überall große Enttäuschung und Unzufriedenheit.¹²⁾ Der Banalrat¹³⁾ wollte die Charte ohne den Landtag nicht einmal publizieren¹⁴⁾; erst als Banus Jelačić dies wiederholt auftrug, entschloß sich die illustre Behörde dazu. Dabei darf nicht vergessen werden, daß in dieser Verfassung unsere besonderen Verhältnisse, wenn auch stark verklausuliert, dennoch berücksichtigt waren und die Wirksamkeit des Landtages für einen Teil der Gesetzgebung (betreffend das bürgerliche und Strafrecht, das Gerichtsverfahren und die Gerichtsverfassung) aufrecht erhalten wurde.¹⁵⁾ Demnach kann man wohl mit Sicherheit folgern, daß auch die absolutistischen Justizgesetze — das ABGB. nicht ausgenommen — zur Zeit ihrer Einführung in Kroatien, wegen des Oktrois keine freundliche Aufnahme finden konnten. Die zeitgenössische offizielle Presse (eine andere existiert während des Absolutismus in Kroatien nicht) behauptete natürlich gerade bezüglich des ABGB. das Gegenteil.¹⁶⁾ Derartige Behauptungen der Regierungsblätter sind aber bekanntlich auf ihren wahren Wert zu reduzieren und sonstige, aus der absolutistischen Ära stammende Aufzeichnungen, aus denen man bezüglich der Aufnahme des ABGB. in Kroatien etwas erfahren könnte, sind überhaupt nicht zu finden. Höchst charakteristisch ist es, daß sogar in der damaligen kroatischen juristischen Zeitschrift¹⁷⁾ dieses Thema gar nicht berührt wurde. Dieses auffallende Stillschweigen ist wohl nur so zu erklären, daß die absolutistische Regierung eine freimütige Kritik der oktroyierten Gesetze ganz einfach nicht zuließ.¹⁸⁾

¹¹⁾ Reichsgesetz- und Regierungsblatt v. J. 1852 St. II, Nr. 2 (Landesgesetz- und Regierungsblatt für Kroat. und Slav. v. J. 1852, St. I Nr. 8).

¹²⁾ Vgl. Emerich Bogović, Politische Rückblicke auf Kroatien, Agram 1861, S. 14 ff. Dann die „Südslavische Zeitung“ Nr. 38, 135 ex 1849 und 46 ex 1850; „Slavenski Jug“ Nr. 6 ex 1850.

¹³⁾ Zurzeit die oberste Landesstelle.

¹⁴⁾ Man sandte dem Banus im Kurierwege eine energische Gegenvorstellung in sein Hauptquartier. Dieselbe ist abgedruckt bei Bogović, Rückblicke S. 20 ff. und Pejaković l. c. S. 218. Vgl. auch „Südslav. Zeitung“, Nr. 112, 113, 117, 123, 134.

¹⁵⁾ § 68 der Reichsverfassung v. 4. März 1849.

¹⁶⁾ „Narodne Novine“ Nr. 287 ex 1852; „Agramer Zeitung“ Nr. 288, 290, 291 ex 1852.

¹⁷⁾ „Pravnik“, Agram 1853 und 1854.

¹⁸⁾ Vgl. Bogović l. c. S. 26 *et passim* über die Preßfreiheit. Jahrhundertfeier des ABGB. I.

Erst nach Wiederherstellung der Verfassung¹⁹⁾ wurden die österr. Gesetze allseits in Wort und Schrift einer freien Kritik unterzogen. Diese Periode, ein Zeitabschnitt von ungefähr zehn Jahren (1860—1870), ist für uns hier überhaupt die wichtigste. In den Tagesblättern jener Zeit²⁰⁾ und in unserer damaligen juristischen Fachschrift²¹⁾ finde ich sehr interessante Äußerungen und in den Schriften und Protokollen des kroatischen Landtages²²⁾ sogar wichtige Beschlüsse über die absolutistischen Justizgesetze im allgemeinen und über das ABGB. insbesondere.

Man möchte glauben, die österreichischen, während des verhaßten Absolutismus eingeführten Gesetze, würden nun ohne Rücksicht ob sie sich bewährt haben, möglichst bald abgeschafft werden, obzwar sie schon jahrelang in Kraft waren. Dazu ist es aber nicht gekommen: die oktroyierten Gesetze sind in Kroatien in Geltung geblieben.²³⁾

Schon im Dezember des Jahres 1860 und Anfang Jänner des nächsten Jahres arbeitete die kroat. Banalkonferenz eine Instruktion zur provisorischen Regelung unserer Munizipien²⁴⁾ aus, in welcher — obwohl sie sonst vom bestehenden Recht in mancher Beziehung abweicht — ausdrücklich angeordnet wurde, daß sich die „Munizipalbehörden in ihren gerichtlichen Amtshandlungen strenge an die jetzt bestehenden“ (also österreichischen) „Gesetze und Verordnungen zu halten haben“.²⁵⁾ Ich hebe hervor, daß diese Banal-

¹⁹⁾ Oktoberdiplom (v. 20. Oktober 1860, RGBl. St. LIV, Nr. 226). Dieses Diplom ist bei uns im kroat. Landesgesetz- und Verordnungsblatte „*Sbornik zakona i naredaba valjanih za kraljevine Hrvatsku i Slavoniju*“ v. J. 1863, Band I, Stück VII, Zahl 1131, abgedruckt.

²⁰⁾ Besonders in der Zeitung „Pozor“, dem damaligen kroat. Intelligenzblatt. Nähere Zitate unten.

²¹⁾ „Pravnik“. Dieses Blatt erscheint (vom 4. Oktober 1862 bis 5. September 1863) in Fiume, während sein in der N. 17 erwähnter Namensgefährte schon Mitte des J. 1854 eingegangen ist.

²²⁾ „*Dnevnik sabora kraljevina Dalmacije, Hrvatske i Slavonije*“ (Landtagsdiarien der Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien). Erscheint seit dem J. 1861. Dann die „*Saborski spisi*“ (Landtagsschriften), insbesondere die v. J. 1861. Nähere Zitate unten.

²³⁾ Bezügl. Ungarns vgl. die „Beschlüsse der ung. Judexkurialkonferenz“ bei A. Dautscher, Das ung. Zivil- und Strafrecht usw. S. 7 ff.

²⁴⁾ „Entwurf einer Instruktion zur provisorischen Regelung der Komitate, der freien königl. Städte, der freien Bezirke, der privilegiert. Marktflecken und der Dorfgemeinden im Königreiche Kroatien und Slavonien.“ Der Entwurf dieser Instruktion ist abgedruckt in den Landtagsschriften v. J. 1861, Bd. I, S. XXV ff.

²⁵⁾ X. Hauptstück des zit. Entwurfes: Über die Gesetze und Vorschriften für die Munizipien, § 53: „Inwiefern diese Instruktion keine Ausnahme macht, oder inwiefern die späteren Gesetze nicht was anderes bestimmen werden, haben alle

konferenz laut des ah. an den Banus Šokčević gerichteten Handschreibens vom 20. Oktober 1860²⁶⁾ mit Männern einzuleiten war, „welche durch amtliche und bürgerliche Stellung, Talent, geleistete öffentliche Dienste und öffentliches Vertrauen hervorragten“ und daß tatsächlich in derselben auch die Elite unserer Nation vertreten war. Am 16. Jänner 1861 erhielt die Instruktion die allerhöchste Genehmigung — mit Abänderungen, die jedoch das bestehende Recht noch mehr berücksichtigten.²⁷⁾

Allerdings protestierten manche Komitate²⁸⁾ gegen diese Instruktion und wollten wieder ihr „altes Recht“ haben; andererseits aber erhoben sich gerade in der unabhängigen Presse²⁹⁾, auch in den Komitaten³⁰⁾ und in dem etwas später einberufenen Landtage³¹⁾ gewichtige Stimmen, die zur Vorsicht mahnten, jedes unüberlegte Abschaffen der bisher in Kraft gewesenen Gesetze als schädlich bezeichneten und die Wiedereinführung des alten Rechtes als ein Ding der Unmöglichkeit darstellten.

Wie man sieht, gingen zu dieser Zeit in Kroatien die Ansichten über die Justizgesetze aus der absolutistischen Ära weit auseinander.

Munizipalbehörden in ihren gerichtlichen Amtshandlungen, strenge die jetzt bestehenden Gesetze und Verordnungen einzuhalten.“

²⁶⁾ Vgl. „*Sbornik*“ ex 1863, Bd. I, St. VII, Nr. 135.

²⁷⁾ Vgl. unsere Gesetzsammlung „*Sbornik*“ ex 1863 Bd. I St. X S. 286, Am Entwürfe der Banalkonferenz sind auf Vorschlag des kroat. Hofdikasteriums zuerst einige Abänderungen vorgenommen, die auch an ah. Stelle berücksichtigt wurden. Der oben (N. 25) zit. § 53 des Entwurfes hat in der genehmigten Instruktion als § 54 folgenden Wortlaut: „Inwiefern die Instruktion keine Ausnahme macht, oder inwiefern die späteren Gesetze nicht was anderes bestimmen werden, haben sich alle Munizipalbehörden in ihren Amtshandlungen an die bestehenden Gesetze und Verordnungen zu halten.“ Die Instruktion geht also weiter als der Entwurf. Aber auch nach dem Entwurfe der Banalkonferenz hätten die kroatischen Munizipalbehörden in ihren „gerichtlichen Amtshandlungen“ die österr. Gesetze streng einhalten müssen.

²⁸⁾ Z. B. das Agramer, Požeganer, Warasdiner Komitat („Pozor“ Nr. 21, 37, 45 ex 1861).

²⁹⁾ Siehe „Pozor“ v. J. 1861 die Nr. 19, 20, 22, 41 (Artikel: „Unsere Justizverhältnisse“), 105, 216, 251 (Art.: „Unsere Gesetze“), 282. Dann auch später, im Jahre 1862, dasselbe Blatt in einer ganzen Reihe von Artikeln, insbesondere Nr. 196 (Art.: „Unser Justizwesen“), 215 usw.

³⁰⁾ Ivan v. Kukuljević, Agramer Obergespan und bekannter kroatischer Historiker in der Versammlung des Agramer Komitats v. 24. Jänner 1861 („Pozor“ Nr. 21 ex 1861). Auch andere in derselben Versammlung.

³¹⁾ Adolf Veber, kroat. Schriftsteller, in der Landtagssitzung v. 21. Juni 1861 (Landtagsdiarium ex 1861, S. 236). Ivan Vončina, seinerzeit eine der markantesten politischen Persönlichkeiten, in den Landtagssitzungen v. 12. Juli und 3. September 1861 (Landtagsdiarium ex 1861 S. 445 und 752); J. Žuvić, späterer Justizchef, in der Landtagssitzung v. 12. August 1861 (Landtagsdiarium ex 1861, S. 628).

Drei verschiedene Meinungen kann man da hauptsächlich unterscheiden und demnach auch ihre Anhänger in drei Gruppen verteilen.

Die erste Gruppe vertritt die Meinung, daß an den österr. Justizgesetzen vorläufig nichts geändert werden sollte. Bezeichnend ist jedenfalls, daß in dieser Gruppe einige ganz hervorragende Männer waren: an ihrer Spitze der erste kroat. Kanzler und spätere Banus Ivan Mažuranić, dessen profundes Wissen und Genialität allseits anerkannt war. Diese Meinung kam auch später zum Siege.

Die zweite Gruppe dagegen perhorreszierte alle österr. Einrichtungen und war ganz einfach für die baldigste Wiedereinführung des alten Rechtes: die reaktionären Strömungen fanden hier ihre Zuflucht. In diesem Lager ist vorwiegend die Aristokratie, die großen und kleinen adeligen Grundbesitzer und jener Teil unserer älteren Juristen, die mit der österr. Jurisprudenz nie recht vertraut wurden. Lange und mit großer Zähigkeit halten diese Männer an ihren Anschauungen fest, wobei sie immer mehr und mehr mit der tatsächlichen Entwicklung des Lebens und mit den Ansichten der neuen Generation in Widerspruch geraten.³²⁾

Einen Mittelweg zwischen diesen vollkommen entgegengesetzten Anschauungen schlagen diejenigen ein — ich zähle sie zur dritten Gruppe — die eine radikale Reform der absolutistischen Gesetze verlangen: man solle dieselben einer gründlichen Überprüfung unterziehen und nur jenes behalten, was sich schon zur Zeit des Absolutismus bewährt hat. Dies war, wie ich gleich zeigen werde, auch die Anschauung des kroat. Landtagsausschusses vom Jahre 1861.

Dabei darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß alle Gegner der österr. Gesetze ihre Angriffe in erster Reihe gegen die Zivil- und Strafprozeßordnung und das Strafrecht richteten³³⁾; das ABGB. wird jedoch selbst von der zweiten Gruppe, trotz prinzipieller Gegnerschaft, viel weniger angefochten.

Im kroat. Landtage nahm nun die Sache, wie aus den Landtagsdiarium und Landtagsschriften zu entnehmen ist, folgenden Verlauf:

In der Landtagssitzung vom 23. August 1861 wurde ein schriftlicher Antrag des Abgeordneten Kraljević verlesen: der Landtag möge „die österr. Justizgesetze überprüfen, verbessern und abändern“

³²⁾ Vgl. die 66. Landtagssitzung vom 3. Jänner 1867 (Landtagsdiarium S. 659 ff.).

³³⁾ Vgl. den Vortrag des Agrar-Komitats an den Landtag v. J. 1861 (aus der am 21. August 1861 und folgenden Tagen abgehaltenen Komitatsversammlung), abgedruckt in den „Spisi saborski“ v. J. 1861, Bd. III, S. 129; dann *ibid.* Band. IV, S. 262, 264 und 268: Nachwort der Redakteure dieser „Sab. spisi“. Vgl. auch den Antrag des Abg. Kraljević, betreffend die Regelung des Justizwesens in Kroatien („Sab. spisi“ v. J. 1861, Bd. III, S. 103, Nr. 277).

lassen und dabei die Beschlüsse der ungar. Judex-Kurial-Konferenz berücksichtigen.³⁴⁾ Eine ähnliche Eingabe sendete an den Landtag das Agrar-Komitat aus seiner, am 21. August und den folgenden Tagen abgehaltenen Komitatsversammlung. Auch das Agrar-Komitat wünschte, daß die österr. „bürgerlichen und Strafgesetze“ überprüft und abgeändert werden und empfahl ebenfalls das Elaborat der ungar. Judex-Kurial-Konferenz zur Berücksichtigung.³⁵⁾ Beide Vorschläge stimmten auch in dem überein, und das will ich betonen, daß sie die Reform der Zivil- und Strafprozedur in erster Reihe als dringend bezeichneten.

Infolge dieser und ähnlicher³⁶⁾ Eingaben beschloß der Landtag einen besonderen Justizausschuß zu wählen, welcher dem Plenum je eher einen eingehenden Vorschlag über die vorzunehmende Justizreform zu unterbreiten hätte (Art. LXXX und CIX der Beschlüsse des Landtages vom Jahre 1861).³⁷⁾

Der gewählte Landtagsausschuß arbeitete tatsächlich eine Reihe von Gesetzentwürfen³⁸⁾³⁹⁾ aus, unter denen wir auch den Entwurf

³⁴⁾ Vgl. die N. 33 a. E.; dann das Landtagsdiarium v. J. 1861, S. 690 (Landtagssitzung v. 23. August 1861) und das in der zweitnächsten Sitzung verifizierte Protokoll (Punkt 6) S. 697. l. c.

³⁵⁾ Landtagsdiarium v. J. 1861, S. 755 und 761; dann die Landtagsschriften ex 1861, Bd. III S. 128.

³⁶⁾ Antrag des Abg. Stj. Vuković (siehe Landtagsschriften v. J. 1861 Bd. II, S. 90, Nr. 95) und Vortrag des Komitats Virovitica. (l. c. Bd. III, S. 151, Nr. 302.)

³⁷⁾ „Zufolge der Vorschläge, welche diesem Landtage seitens einzelner Abgeordneten gemacht wurden und zwar: a) man solle die Justiz- und Verwaltungsautonomie der Komitate unverzüglich einführen; b) man möge überprüfen und zeitgemäß ausbessern resp. abändern alle Gesetze, die in den letzten zwölf Jahren, insbesondere im Justizfache verfassungswidrig eingeführt wurden, und dabei die von Sr. Majestät genehmigten Beschlüsse der Judexkurialkonferenz berücksichtigen — wird ein besonderer . . . Ausschuß gewählt, welcher den eingehend ausgearbeiteten Vorschlag, betreffend die Gerichtsverfassung und die einschlägigen Gesetze dem Landtage je eher zu unterbreiten hat.“ Siehe Landtagsdiarium vom J. 1861, S. 697 u. 761 und die Landtagsschriften v. J. 1861 Bd. I, S. 72.

³⁸⁾ Vgl. die Landtagsschriften v. J. 1861, Bd. IV. Nicht alle in diesen Landtagsschriften enthaltenen — beinahe das ganze Gebiet der Justiz und einen Teil der Verwaltung umfassenden — Elaborate, kann man als Werk des Landtagsausschusses betrachten. Einige Entwürfe, z. B. die Zivil- und Strafprozeßordnung, sind erst später, nach der Auflösung des Landtages, aber nach den Plänen des gewesenen Ausschusses von den Redakteuren der Landtagsschriften, die zugleich Mitglieder dieses Ausschusses waren, fertiggestellt und in diese Schriften eingeschaltet worden (!). Der Entwurf des ABGB. speziell rührt vom Ausschuß selbst her. Übrigens hat der Justizausschuß des Landtages v. J. 1866 diese Justizelaborate im großen und ganzen angenommen.

³⁹⁾ Die Landtagsschriften v. J. 1861 enthalten nebst den Entwürfen auch ihre, von zwei Mitgliedern dieses Ausschusses verfaßte, kurze Redaktionsgeschichte,

eines ABGB. finden. — Schon die Ausschlußberatungen, sowie auch die Einführungsartikel der vom Ausschusse ausgearbeiteten Entwürfe, zeigen klar, wie hoch der Landtagsausschuß das ABGB. anderen absolutistischen Justizgesetzen gegenüber bewertete. Beispielsweise hätten nach dem Plane des Ausschusses sowohl die Zivilprozeßordnung, wie auch die Strafprozeßordnung, weil sie sich angeblich in gar keiner Hinsicht bewährten, außer Kraft gesetzt werden sollen⁴⁰⁾, während man das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, laut Art. I des Entwurfes⁴¹⁾ nur provisorisch und mit mehreren Änderungen behalten wollte. Ganz anders verfuhr man mit dem österr. allg. Privatrecht. Dasselbe wurde weder außer Kraft gesetzt, noch auch bloß provisorisch⁴²⁾ behalten, sondern es wurde im großen und ganzen⁴³⁾ definitiv angenommen.

Die Elaborate des Landtagsausschusses vom Jahre 1861 kamen übrigens nicht vor das Plenum, da der Landtag noch im selben Jahre aufgelöst wurde.⁴⁴⁾ Es ist auch kein Schaden, daß diese Entwürfe

aus welcher ich folgendes wortgetreu wiedergebe: „Der Ausschuß begann die Arbeit mit dem Vorlesen der Beschlüsse der Judexkurialkonferenz, in der Meinung, man werde dieselben benützen oder sogar en bloc annehmen können. Bald aber sah ein jeder, auch der letzte von uns, daß man diese Beschlüsse größtenteils nicht einmal verwenden, viel weniger in ihrem ganzen Umfange annehmen kann. — Nach längerer Debatte, welche Gesetze unseren Arbeiten als Grundlagen dienen sollten, die kroat.-ungarischen, oder die in den letzten zehn Jahren faktisch in Kraft stehenden österr.-deutschen, stellte der Hauptausschuß als Prinzip auf: weder die einen noch die anderen, sondern von beiden wähle man das Beste und inwiefern da keine, unseren Bedürfnissen entsprechenden Bestimmungen zu finden sind — sollen neue geschaffen werden.“ Landtagsschriften ex 1861, Bd. IV, S. 264.

⁴⁰⁾ Landtagsschriften ex 1861: „Nachwort“, Bd. IV, S. 265.

⁴¹⁾ „Weil der Landtag des dreieinigten Königreiches nicht im stande ist, während der jetzigen Session ein neues, den Bedürfnissen und der Eigenart der kroat. Nation entsprechendes Strafgesetzbuch zu schaffen.“ Zit. Landtagsschriften Bd. IV, S. 162.

⁴²⁾ In der Einleitung zum ganzen Komplexe dieser judiziellen Elaborate heißt es zwar, daß alle auf Grund dieser Entwürfe eventuell zu stande gekommenen Gesetze nur provisorischen Charakters sein sollen, denn erst dem späteren Landtage sei es vorbehalten, „tüchtige systematische Gesetze jeder Art“ zu schaffen. Diese Einleitung haben aber wieder die Herausgeber der Landtagsschriften und nicht der Ausschuß selbst verfaßt (vgl. Nr. 38); außerdem steht sie im Widerspruche mit dem Art. I des Entwurfes des ABGB., welcher zweifellos vom Ausschusse redigiert wurde.

⁴³⁾ Allerdings hat man auch am ABGB. manche Korrekturen vornehmen wollen, die trotz ihrer Mängel sehr interessant sind; jedoch kann ich mich an dieser Stelle nicht einmal flüchtig mit ihnen befassen. Einiges diesbezüglich ist in meinem Vortrag „Zur Revision des österr. ABGB.“ zu finden. (Abgedruckt in unserer jur. Monatsrevue „Mjesečnik“ ex 1906.)

⁴⁴⁾ Königl. Reskript v. 8. November 1861.

keine Gesetzeskraft bekamen. Ein Hasten und Forcieren merkt man ihnen auf Schritt und Tritt an und das Ganze fiel durchwegs unzulänglich aus. Das Gute vom weniger Guten in den österr. Gesetzen zu unterscheiden, das trafen unsere Redaktoren vom Jahre 1861 so ziemlich; die Fähigkeit Besseres zu schaffen, haben sie aber mit ihren Vorschlägen durchaus nicht bewiesen. Schon die kroatische Juristenzeitung aus dem Jahre 1863 schreibt mit Bezug auf diese Entwürfe: „Der Landtag vom Jahre 1861 hat viel gearbeitet, wir zweifeln aber, ob man dies alles realisieren könnte — und wenn auch, ob dies nützlich wäre.“⁴⁵⁾

Die Vorlagen des Justizausschusses vom Jahre 1861 kamen aber noch einmal zum Vorschein: der „Gerichtsausschuß“ des Landtages vom Jahre 1866 nahm sie wieder im wesentlichen an⁴⁶⁾ und speziell den Entwurf des ABGB. genau so, wie er schon im Jahre 1861 ausgearbeitet wurde.⁴⁷⁾ Das Plenum wollte sich jedoch vorläufig mit diesen Entwürfen nicht befassen⁴⁸⁾, denn zu jener Zeit stand die Regelung unseres staatsrechtlichen Verhältnisses zu Ungarn im Vordergrund und drängte alle anderen Angelegenheiten in zweite Reihe. Aber auch später, als der ungar.-kroat. Ausgleich von 1868 zu stande kam, tauchten die obgenannten judiziellen Elaborate nicht mehr auf. Vielmehr, als im Jahre 1870 die kroatische Regierung einige kleine judizielle Novellen dem neuen Landtage zur verfassungsmäßigen Verhandlung vorlegte und die früheren Reformbestrebungen in einer an denselben gerichteten Zuschrift mit den Worten ablehnte: „Die judi-

⁴⁵⁾ „Pravnik“ ex 1863, Nr. 16 und 17, S. 68.

⁴⁶⁾ Landtagsdiarien v. J. 1866, S. 91 (Landtagssitzung v. 22. Jänner 1866) und die kroatische Zeitung „Domobran“ Nr. 28 ex 1866.

⁴⁷⁾ Vgl. den im „Domobran“ l. c. abgedruckten Bericht des Justizausschusses.

⁴⁸⁾ Der Ausschuß bittet am Ende seines schriftlichen Berichtes, das Haus möge diese Elaborate je eher auf die Tagesordnung setzen und einzelne Ausschußmitglieder urgieren dies wiederholt auch nachher in den Landtagssitzungen v. 19. Februar und 2. März 1866 (siehe das Landtagsdiarium v. J. 1866, S. 289 und 393). — Die Sache nimmt nun folgenden Verlauf: In der Landtagssitzung v. 13. März 1866 beantragt der Referent für Zusammenstellung der Tagesordnung, daß der Bericht des Justizausschusses (als Punkt 8) an die Tagesordnung gestellt wird; da man aber zur gründlichen Beratung aller nun vorgelegten Justizelaborate wenigstens ein Jahr benötigen würde, der Landtag jedoch schon beschlossen hatte, sich nach acht Tagen zu vertagen, so schlägt der Antragsteller zugleich vor, man möge jetzt aus dem ganzen Komplexe nur das „Ausgleichsverfahren“ (RGBl. ex 1859, St. XXIX, Nr. 108; Landesrgbl. f. Kroat. ex 1859 Abt. I, St. XIV, Nr. 86) herausgreifen und in Verhandlung nehmen. Dieser Antrag wird angenommen (Landtagsdiarium ex 1866, S. 480) und die Sache in der Landtagssitzung v. 17. März 1866 (Landtagsdiarium v. J. 1866, S. 514) erledigt.

ziellen Gesetze sollen ohne dringende Not nicht geändert werden⁴⁹⁾, nahm der Landtag diese Novellen an, ohne nur mit einem Worte gegen die in dem zitierten Passus enthaltene Anschauung Stellung zu nehmen.

Es scheint demnach, daß jetzt auch die Volksvertretung von der Idee, die absolutistischen Justizgesetze *en bloc* abzuändern oder gar abzuschaffen, abgekommen ist. Wenn man nun speziell bezüglich des Landtages vom Jahre 1870, gerade infolge der eben erwähnten Regierungserklärung, auch sagen könnte, derselbe wollte bloß einem eventuellen Konflikte mit der Regierung ausweichen, so haben doch die späteren kroatischen Landtage die judiziellen mehr oder weniger radikalen Reformbestrebungen aus dem Jahre 1861 unbedingt aus freien Stücken aufgegeben, und zwar in fester Überzeugung, daß jedes voreilige Eingreifen in die österr. Gesetze nur schädlich wäre. Dies darf natürlich nicht etwa so aufgefaßt werden, daß man jetzt eine möglichst lange Erhaltung der bestehenden absolutistischen österr. Gesetze als Prinzip aufgestellt hätte. Im Gegenteil: gerade in den späteren kroatischen Landtagen ist eine stattliche Reihe judizieller Gesetzentwürfe durchberaten und angenommen worden. Nur die Reformpläne vom Jahre 1861, wonach alle judiziellen österr. Gesetze abgeändert, resp. abgeschafft werden sollten, sind jetzt gänzlich aufgelassen worden. Die ganze spätere Tätigkeit unserer autonomen Legislative im Justizfache und der Verlauf der betreffenden parlamentarischen Verhandlungen zeigt dies deutlich und bestimmt.

Dieses Verhalten der Landtage wird zweifellos auch von anderen gewichtigen Faktoren, insbesondere von der Presse und den juristischen Fachkreisen, vollkommen gebilligt; sonst wäre es ganz unmöglich, daß von dieser Seite gar keine Einwendung erhoben worden wäre.

Was speziell das ABGB. anlangt, so hat dasselbe, wie man auch aus dem bisher Gesagten entnehmen kann, bald nach seiner Einführung einen Ehrenplatz unter den österr. Gesetzen in Kroatien eingenommen und bis heute behalten. Schon im Jahre 1861 wurde es, wie ich oben gezeigt habe, ganz anders als die übrigen absolutistischen Gesetze behandelt und je besser man es kannte, um so höher wurde es bewertet. Die fähigsten und bedeutendsten Männer der Nation hielten es immer hoch in Ehren; auch diejenigen, die als größte Gegner des Absolutismus bekannt waren.

Dr. Derenčin, einer unserer besten Juristen, schreibt im Jahre 1862, daß sich insbesondere das ABGB. auf unsere Verhältnisse ganz gut anwenden läßt.⁵⁰⁾

⁴⁹⁾ Diarium v. J. 1870, S. 852. — 67. Landtagssitzung v. 30. Juni 1870.

⁵⁰⁾ „Pravnik“ ex 1862, Nr. 1, S. 1.

Noch früher (im Jahre 1861) gesteht E. Bogović, ein hochbegabter hervorragender Mann, daß am österr. bürgerl. Gesetzbuch manches recht gut sei⁵¹⁾, obzwar er sonst ein großer Widersacher aller österreichischen Einrichtungen war.

Auch in dem kroatischen Kanzler und späteren Banus Ivan Mažuranić findet das österr. Privatrecht einen überzeugten Anhänger und Beschützer, der nach Aussage eines klassischen Zeugen⁵²⁾ sich wiederholt geäußert hat, daß er vorläufig am ABGB. „kein Jota“ ändern ließe. Mažuranić hat übrigens auch öffentlich bekannt, daß das ABGB. zum größten Nutzen des größten Teiles der Nation eingeführt wurde.⁵³⁾

Zuletzt erwähne ich nochmals Dr. Derenčin, dessen Vorwort zu dem im Jahre 1880 erschienenen kroat. Kommentar des ABGB. folgende höchst interessante Stelle enthält: „Auch in unserem Vaterlande wird dieses Gesetz, welches jetzt schon siebenundzwanzig Jahre auf die Entwicklung unserer Privatverhältnisse wohltuend wirkt, hoch geschätzt. Es ist wohl richtig, daß man namentlich im Erbrechte Normen findet, welche unseren besonderen Verhältnissen nicht entsprechen; aber im wesentlichen hält man auch bei uns dieses Gesetz — obzwar wir mit demselben in einer unserem Volkswesen feindlichen Ära beschert wurden — für eine Wohltat, auf die niemand zu verzichten wünscht.“⁵⁴⁾ So beurteilt das ABGB. der Verfasser der meisten neueren kroatischen Justizgesetze und die späteren Meinungsäußerungen einheimischer Juristen — abgesehen von den neuesten Reformbestrebungen seit dem Jahre 1905⁵⁵⁾, die sich teilweise eng an die österr. anlehnen — zeigen keine wesentliche Divergenz von diesem Urteile.

Nach alledem könnte man wohl behaupten, das ABGB. hat sich auch in Kroatien eingebürgert und im großen und

⁵¹⁾ „Politische Rückblicke“. S. 44.

⁵²⁾ Diese Mitteilung, nebst der Erlaubnis der Veröffentlichung, erhielt ich von seinem Sohne Vladimir Mažuranić, der in Kroatien ein hoch geachteter jur. Schriftsteller ist und jetzt das Amt des Präsidenten der k. Banaltafel bekleidet.

⁵³⁾ In den Motiven, die Mažuranić als kroat. Banus dem Landtage zum Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Hauskommunionen, vorlegt, ist auch der Passus zu finden: Die Regierung hofft . . . auch den Bauernstand auf jene Rechtsgrundlagen hinüberzuführen, auf welchen schon alle anderen Stände in unserem Vaterlande zu ihrem größten Nutzen stehen, nämlich unter die Normen des österr. ABGB. (Diarium v. J. 1874, S. 1098.)

⁵⁴⁾ Derenčin, *Tumač k. opć. austr. gradj. zakoniku*, Zagreb 1879, Hft. 1, S. 30

⁵⁵⁾ Die im kroat. Juristenvereine über die Revision des ABGB. gehaltenen Vorträge sind in der jur. Monatsrevue: „Mjesečnik“, Jahrgänge 1905—1907 erschienen.

ganzen bewährt. Diese Behauptung ist zwar durch die bisher erwähnten Tatsachen nicht direkt bewiesen; jedenfalls sind die Fakta, daß das ABGB. anders als alle sonstigen Gesetze behandelt wurde und daß man nur gegen einzelne Bestimmungen desselben, die aber keineswegs von grundlegender Bedeutung sind, sachliche Einwendungen erhoben hat — ganz gewichtige und bedeutende Indizien dafür, daß das österr. Privatrecht sich auch in Kroatien bewährt hat.⁵⁶⁾

Nur einige Freunde unserer bäuerlichen Hauskommunionen dürften mir darin vielleicht nicht beistimmen, denn das ABGB. hätte, wie einzelne von ihnen behaupten, unsere Bauernkommunionen unbedingt geschädigt. Man kann aber doch, weil sich das ABGB. an dieselben nicht anwenden läßt, keineswegs einfach sagen, es habe sich in Kroatien nicht bewährt; sonst indentifiziert man ganz spezielle Verhältnisse mit den allgemeinen Privatrechtsverhältnissen. Ein modernes Privatrecht haben wir unbedingt gebraucht. Wenn man die Hauskommunion, die ein ganz eigenartiges Rechtsinstitut ist, durchaus erhalten wollte⁵⁷⁾, so wäre eine spezielle gesetzliche Regelung notwendig gewesen. Dieses spezielle Gesetz fehlte aber schon viel zu lang, und das wäre dann der Grund — wenn man schon die Gesetzgebung dafür verantwortlich machen will — des Niederganges der Hauskommunion.

Am Ende nur noch folgendes: Man muß allerdings zugeben, daß einige äußere Momente zu Gunsten aller absolutistischen Justizgesetze eingewirkt haben. Die mächtigsten Faktoren im Reiche haben gewiß, im Interesse der Rechtseinheit, die absolutistischen Justizgesetze kräftig gefördert. Diese Rechtseinheit kam wieder gerade demjenigen Teile unseres Landes zu gute, welcher kulturell und politisch ausschlaggebend war, nämlich dem nördlichen Kroatien, weil dieses in regerem wirtschaftlichen Verkehre mit den benachbarten österr. Ländern stand. Nebst dem hat sich selbstverständlich auch die neue Juristengeneration, insbesondere diejenigen, die an österr. Hochschulen studierten, für das neue Recht eingesetzt. Alles dies hat unbedingt dazu beigetragen, daß sich auch das ABGB. in Kroatien erhalten


⁵⁶⁾ In eine spezielle Erörterung dieser Frage könnte ich nicht eingehen, denn abgesehen von der überaus strittigen Frage, wie ein Gesetzbuch überhaupt beschaffen sein muß, um seinen Zweck zu erfüllen, ist eine nähere Untersuchung in dieser Richtung, konkretisiert auf Kroatien und das ABGB., in Ermanglung geradezu jeder Vorarbeiten (statistischen Materials usw.) sozusagen eine Unmöglichkeit.

⁵⁷⁾ Die Anschauungen darüber divergieren sehr. Schon im J. 1850 — also vor Einführung des ABGB. in Kroatien — hat der kroat.-slav. Landwirtschaftsverein die Frage aufgeworfen, ob es nicht angezeigt wäre, die Hauskommunion gesetzlich aufzuheben. Die eingesandten Gutachten waren in der Mehrzahl dafür.

und eingebürgert hat. Die hohe Wertschätzung aber, die eigentlich nur dem österr. allg. Privatrecht entgegengebracht wird, ist jedoch aus diesen Tatsachen allein gewiß nicht zu erklären, vielmehr im inneren Werte des ABGB. und in seinen unleugbaren Vorzügen zu suchen. Diese Vorzüge — um mit Unger⁵⁸⁾ zu schließen — haben wirklich dem österr. ABGB. in Kroatien, bei ruhiger Auffassung der Dinge, jene Achtung zugeführt, die ihm die zwangsweise Einführung anfangs entzogen oder doch geschmälert hat.

⁵⁸⁾ Verlassenschaftsabhandlung S. 1.





Buchdruckerei der Manzchen
k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-
Buchhandlung in Wien.